

14. Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung vom **Dienstag, 30. Mai 2017**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. DI Bernhard Brötz, Irene Steiner, Theresia Venier, David Huber, Johann Neuner, Lydia Pittl, Marina Schnaiter, Heidrun Wieser, DI (FH) Johannes Neubauer, Thomas Auer

Entschuldigt: Nikolaus Moll, Udo Steidle

Ersatzmitglied: Henry Steiner, Christoph Zanon

Sonstige Anw.: Jenny Schwarz, Martin Hangl (TO-Punkte 1 bis 6), Florian Smolle, Carina Smolle

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 13. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 02.05.2017
2. Bericht des Überprüfungsausschusses
3. Berichte aus den Ausschüssen
4. Audit „familienfreundliche Gemeinde“
5. Tarife für Kinderkrippe und Kinderhort ab September 2017
6. Situation ESV Hatting-Pettnau – weitere Vorgehensweise
7. Verkehrsberuhigende Maßnahmen: Bericht des Bürgermeisters
8. Bebauungsplan betr. GP 5 (Fam. Wachter)
9. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der GP 1537 (Fam. Hußl)
10. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der GP 1265/1 (Smolle/Zangerl)
11. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der GP 1518/1 und der GP 1518/2 (Krabichler)
12. Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Gemäß § 36 (Abs. 3) der TGO 2001 beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Tagesordnungspunkt 12 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 13. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 02.05.2017
----	--

Die 13. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 02.05.2017 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Bericht des Prüfungsausschusses
----	---------------------------------

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, GRⁱⁿ Lydia Pittl, bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der Sitzung vom 22.05.2017 zur Kenntnis.

1. Kassenbestandsaufnahme gem. § 19 GHV 2001

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwaltung und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Hauptkasse

tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	32.214,43
buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	32.214,43

Nebenkasse

Bestandsaufnahme in den für kleinere Zahlungen eingerichteten Geldverwaltungsstellen (sonstige Gebührenkassen, Portokasse u. dgl.)

vorhandener Kassenbestand	€	156,70
buchmäßiger Kassenbestand	€	156,70

Rücklagensparbücher

Sozial- und Notfallfonds der Gemeinde Hatting	€	16.502,19
---	---	-----------

Damit war Kassenübereinstimmung gegeben.

2. Buchungs- und Belegprüfung gem. § 20 GHV 2001

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 01.01.2017 bis dato und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Haushalt: 1 – 879

Lieferanten: 10.001 – 10.442

*Keine außergewöhnlich hohen bzw. uneinbringlichen Außenstände.
Mahnungen und Rechnungen wurden rechtzeitig erstellt.*

3. Prüfung der sonstigen Kassenführung

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan:

		Ansatz	Ausgaben	
1/439000-751000	Jugendwohlfahrtsbeitrag	18.100,00	20.735,00	(-2.635,00)
1/520000-050000	Amphibienschutzzaun	0,00	2.345,30	(-2.345,30)
1/612000-611001	Instandh.Straßen/Wege Ortsgeb.	4.000,00	6.296,95	(-2.296,95)
1/842000-610000	Instandh. von Grund und Boden	1.100,00	2.631,12	(-1.531,12)

Die entsprechende Beschlussfassung dieser Überschreitungen erfolgt in der nächsten GR-Sitzung.

3.	Berichte aus den Ausschüssen
----	------------------------------

Kulturausschussobmann David Huber

- kann mitteilen, dass auf Initiative des Vereins KULTUR.Hatting eine Frühschoppen-Reihe mit den Hattinger Dorfmusikanten in der `Resti` (Gastgarten) organisiert werden konnte und bittet die GR-Mitglieder, für diese insgesamt 3 Veranstaltungen ordentlich Werbung zu machen.

Veranstaltungstermine (nur bei Schönwetter): So. 04.06.2017, So. 20.08.2017 und So. 17.09.2017 – jeweils ab 11:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr

4.	Audit „familienfreundliche Gemeinde“
----	--------------------------------------

GRⁱⁿ Irene Steiner, Obfrau des Ausschusses für Familie, Jugend und Soziales, erläutert nochmals das Ziel des Audits, dass unter Einbindung aller Generationen und BürgerInnen aus den unterschiedlichsten Lebensbereichen, neue Maßnahmen zur Erhöhung der Lebensqualität und Familienfreundlichkeit entwickelt werden. Dazu wurde vor ca. 1 Monat ein speziell ausgearbeiteter Fragebogen an alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde ab dem 16. Lebensjahr per Post zugesandt, damit der IST-Stand, Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung, erhoben werden.

Diese Aktion ist mittlerweile abgeschlossen – rd. 16 % der Bögen kamen retour (lt. Projektbegleiterin sehr gute Quote) – Auswertung ist noch im Gange – Ergebnisbericht folgt in einer der nächsten GR-Sitzungen.

Weiters berichtet die Obfrau kurz über das Treffen der Projektgruppe vor 14 Tagen und verweist auf die aktuelle Ausgabe des Hattinger Dorfblattes, in der sowohl die Initiative als auch die Projektgruppe vorgestellt werden.

Abschließend wird noch zur Kenntnis gebracht, dass vor allem aus verwaltungsökonomischen Gründen die Fragebögen und Zustellung über eine Druckerei erfolgt ist.

5.	Tarife für Kinderkrippe und Kinderhort ab September 2017
----	--

Beschlussfassungen:

In Anlehnung an den GR-Beschluss der Gemeinde Inzing vom 09.03.2017 beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Gebührenanpassung für die Kinderbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2017/2018:

Betreuungstarife für die Kinderkrippe „Winzinger“ ab 09/2017

2x Betreuung am Vormittag* (Minimum)	90,00 € / Monat
3x Betreuung am Vormittag	135,00 € / Monat
4x Betreuung am Vormittag	180,00 € / Monat
5x Betreuung am Vormittag	225,00 € / Monat
1x Betreuung am Nachmittag**	35,00 € / Monat
Beitrag für Mittagessen	2,50 € / Essen

*Betreuungszeit am Vormittag: 07:00 – 13:00 Uhr

**Betreuungszeit am Nachmittag: 13:00 – 17:00 Uhr

- Der Monatsbeitrag gilt für die Monate September bis Juni und beinhaltet auch die Gemeinschaftsjause.
- Für die Sommermonate Juli und August wird eine Bedarfserhebung gemacht und **je Betreuungstag 10,- €** in Rechnung gestellt (insg. 13, -- €, aber den darin beinhalteten Investitionskostenbeitrag von 3,- € übernimmt die Gemeinde Hatting).
- Die Betreuungskosten während der Ferien (außer Sommerferien) sind im Monatsbeitrag inkludiert.
- Je Halbjahr wird ein Bastelbeitrag in der Höhe von 10,- € direkt von der Gruppenleiterin eingehoben.
- Öffnungszeiten: ganzjährig Mo. bis Do. 07:00 – 17:00 Uhr und Fr. 07:00 – 14:00 Uhr
Während der Weihnachtsferien ist die Kinderkrippe geschlossen.

Betreuungstarife für den Hort ab 09/2017 (für Schüler/innen der NMS Inzing)

1 Betreuungsnachmittag (bis 17.00 Uhr)	45,00 € / Monat
2 Betreuungsnachmittage	90,00 € / Monat
3 Betreuungsnachmittage	135,00 € / Monat
4 Betreuungsnachmittage	180,00 € / Monat
5 Betreuungsnachmittage	225,00 € / Monat
Beitrag für Mittagessen	4,50 € / Essen

- Öffnungszeiten:
an Schultagen von 11.00 bis 17.00 Uhr
an Ferien- oder Fenstertagen von 07.00 bis 13.00 Uhr (Vor Anmeldung erforderlich) – Diese Betreuung ist im Monatsbeitrag inkludiert! Während der Weihnachtsferien ist der Hort geschlossen.
- Für die Sommermonate Juli und August wird eine Bedarfserhebung gemacht und **je Betreuungstag 10,- €** verrechnet. (insg. 13,- €, aber den darin beinhalteten Investitionskostenbeitrag von 3,- € übernimmt die Gemeinde Hatting)

Weiters fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, gleich wie bei den Kindergartenbeiträgen, auch für alle anderen Kinderbetreuungstarifen (ohne Essen) ab 09/2017 für jedes weitere Kind aus derselben Familie einen 50%igen Nachlass zu gewähren.

6.	Situation ESV Hatting-Pettnau – weitere Vorgehensweise
----	--

GR David Huber berichtet über die in der letzten GR-Sitzung anberaumte Sitzung vom 10.05.2017 der Delegation aus dem Gemeinderat (Marina Schnaiter, Lydia Pittl, Nikolaus Moll, David Huber) und der Vereinsführung des ESV Hatting-Pettnau mit dem Ergebnis, dass im Großen und Ganzen betrachtet der Verein zwar finanziell überlebensfähig sei und sogar kleine Überschüsse zur Rücklagenbildung künftig wieder erzielen könne, aber aufgrund der massiven Investitionen in den letzten Jahren die Ansparungen so gut wie aufgebraucht sind und somit für die jetzt anstehenden und für den laufenden Betrieb auch notwendigen Anschaffungen (Rasenmähertraktor, Bewässerungspumpe) auf fremde Hilfe angewiesen ist.

- Vorschlag:
- Finanzierung des Mähtraktors – Kostenpunkt ca. 12.500 €:
 - Beitrag des ESV
Verzicht auf den Mähbeitrag der Gemeinde für die nächsten 5 Jahre (insgesamt: 6.500 €)
 - Beitrag der Gemeinde
Restfinanzierung in der Höhe ca. 6.000 €
 - Pumpe samt Montage (Kosten: ca. 4.000 €) hat der ESV zu übernehmen

Der ESV-Obmann Martin Hangl meldet sich zu Wort und informiert die GR-Mitglieder darüber, dass sich erst kürzlich die Vereinsführung hinsichtlich der finanzielle Lage dazu entschlossen hat, im Herbst eine jährliche Sammelaktion zu starten – ähnlich wie die Stefanisammlung der Feuerwehr bzw. Maisammlung der Musikkapelle.

Nach längerer Diskussion richtet abschließend der Bürgermeister einen Appell an die Vereinsführung, die finanzielle Situation des Vereins so schnell wie möglich wieder in den Griff zu bekommen; dabei sollen vor allem die Kosten reduziert werden (Miteinbeziehung der Eltern) und neue Einnahmequellen erschlossen werden (z.B. Mitgliederwerbung – Mitgliederbeiträge); dies gilt als Grundsatz eines jeden Vereins, um für künftige Investitionen gewappnet zu sein.

Da die finanziellen Mittel der Gemeinde immer sehr knapp bemessen sind, können – neben einmaligen Zuschüssen im Ausnahmefall (nicht wiederkehrend) – nur die jährlichen Vereinssubventionen ausbezahlt werden. Jeder Verein hat selbst dafür Sorge zu tragen, wirtschaftlich unabhängig zu sein und mit der jährlichen Subvention der Gemeinde das Auslangen zu finden. Weiters kann sich Bgm. Dietmar Schöpf vorstellen, dass pro Jahr 3.000,- bis 5.000,- Euro für Rücklagen durchaus möglich sein müssten (z.B. für Erneuerung der Flutlichtanlage); zudem wünscht er sich zur Bewahrung des Überblicks über die finanzielle Lage des Vereins die Übermittlung der jeweiligen Jahresrechnungen an die Gemeinde zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung des ESV Hatting-Pettnau.

Beschlussfassung:

Mit 12 Stimmen und 1 Enthaltung (GR-Ersatz Henry Steiner) fasst der Gemeinderat den Beschluss, dass der notwendige Rasenmähertraktor seitens der Gemeinde gemäß dem oben genannten Vorschlag mitfinanziert wird. Der Rasenmähertraktor soll Eigentum des ESV Hatting-Pettnau sein und somit ist der Verein auch für die Wartung und Reparaturen zuständig.

Die Kosten für die Neuanschaffung der Bewässerungspumpe samt Montage hat der ESV Hatting-Pettnau selbst zu tragen (Bgm. Schöpf wird sich für eine eventuelle Mitfinanzierung durch die Gde. Pettnau einbringen!).

Da sowohl der Traktortyp als auch die genaue Finanzierungsvariante noch nicht feststehen, wird der Bürgermeister in einer der nächsten GR-Sitzungen die GR-Mitglieder entsprechend informieren.

7.	Verkehrsberuhigende Maßnahmen: Bericht des Bürgermeisters
----	---

In der Verkehrsverhandlung vom 10.05.2017 wurde seitens des Bürgermeisters neuerlich auf das diesbezügliche Schreiben der Gemeinde vom 19.04.2017 verwiesen und die Problematik beschrieben. Die Punkte wurden dann im Zuge der Verhandlung wie folgt abgearbeitet:

1. Gemäß dem Verfahrensablauf der „mobile01/17“ ist für die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h ein Gutachten durch einen Sachverständigen im Auftrag der Gemeinde erforderlich. Dieses ist nach Vorliegen an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu übermitteln. Anher wird ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchgeführt.
2. Betreffend die Erhöhung der Gehsteigkante wird seitens der Gemeinde Hatting mitgeteilt, dass die angebrachten Poller in den Wintermonaten zur Durchführung eines ordentlichen Winterdienstes entfernt werden. Dadurch wird die Sicherheit des Fußgängerverkehrs massiv beeinträchtigt, da der Gehsteig sodann stark von Fahrzeuglenkern befahren wird. Es ist das Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck sowie des Abt. Verkehr und Straße herzustellen. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck sind keine Maßnahmen erforderlich.
3. Betreffend die Einbindung der Gemeindestraße „Siedlerweg“ wird mitgeteilt, dass speziell auf Grund des Einfahrtswinkels Probleme für Rechtsabbieger bestehen. Es ist teilweise erforderlich zu reversieren, um die Einfahrt in die L307 Hattinger Straße zu ermöglichen. Die Regelung durch „Vorrang geben“ ist unbedingt weiter aufrechtzuerhalten.

Zum angeregten Rechtsabbiegeverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t wird angemerkt, dass diese Fahrzeuggruppe sodann in Richtung L11 Völser Straße ausweichen muss. Da auf dieser Landesstraße ein LKW Fahrverbot vorliegt, ist eine entsprechende Verordnung nicht möglich. Zur Anpassung der Einfahrt wäre das Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck herzustellen. Allenfalls weitere Lösungsansätze wären durch einen Sachverständigen zu prüfen.

4. Zur Ermittlung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten bei der Westeinfahrt von Hatting ist eine Tempo-Sys-Messung durch die Straßenmeisterei Zirl durchzuführen. Nach Vorliegen der Daten erfolgt die Auswertung und ein sodann erforderliches Verfahren wird eingeleitet.
5. Aufgrund der vorliegenden Verbauung ist die Verordnung/Beschilderung des Ortsgebiets von Hatting auf der L307 Hattinger Straße aus Pettnau kommend erforderlich. Da sich die Zufahrt zum Objekt „Bahnstraße 20“ derzeit außerhalb des Ortsgebietes befindet ist die bestehende Ortstafel in Richtung Norden zu versetzen. Eine entsprechende Verordnung ist durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu erlassen.

Bgm. Dietmar Schöpf stellt fest, dass - gemäß den zitierten Punkten - für die Verordnung einer 30er-Beschränkung auf der L307 (von Kreuzung L11 und L307 bis nach der Bahnunterführung) bzw. im Kreuzungsbereich/Dorfzentrum und einer Neuregelung der Einbindung der Gemeindestraße „Siedlerweg“ in die L307 ein Verkehrsgutachten der BH vorzulegen ist. Gleichzeitig erinnert der Bürgermeister nochmals auf eine diesbezügliche Besprechung mit dem Verkehrsplaner Gerhard Huter, der einer behördlichen Durchsetzung dieser Maßnahmen keine große Chance einräumt.

Hinsichtlich der Aufstellung eines fixen Radarkastens bei der Westeinfahrt L11/Salzstraße in beiden Richtungen hat sich Vizebgm. Bernhard Brötz nochmals schlaue gemacht und kann nun mitteilen, dass die erforderliche Tempo-Sys-Messung durch die Straßenmeisterei Zirl nur ein Baustein eines langen, steinigen Behördenweges sein wird und zudem die Gemeinde mit einem Kostenaufwand allein für die Radarbox von rd. € 100.000,-- rechnen muss.

Abschließend verweist der Bürgermeister nochmals auf seine Schreiben an die LH-Stellvertreterin Fr. Mag. Ingrid Felipe sowie an das Verkehrsreferat der BH Innsbruck und bringt zum Ausdruck, dass er im Falle eines Nichtzustandekommens der gewünschten Verordnungen den Dorfbewohnern dies nicht mehr erklären kann und würde dann auf alle Fälle eine öffentliche Gemeindeversammlung mit den zuständigen Fachleuten (sind schon vorab informiert) anberaumen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat den ähnlichen GR-Beschluss vom 14.03.2017 (TO-Pkt. 9) und beschließt einstimmig, für die Verordnung einer 30er-Beschränkung auf der L307 (von Kreuzung L11 und L307 bis nach der Bahnunterführung) bzw. im Kreuzungsbereich/Dorfzentrum und einer Neuregelung der Einbindung der Gemeindestraße „Siedlerweg“ in die L307, vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG aus Hall in Tirol ein entsprechendes Verkehrsgutachten erstellen zu lassen. Sollte nach Rücksprache mit Hr. Huter Gerhard eine kleine Chance einer positiven Entscheidungsfindung bestehen, hat der Bürgermeister den Auftrag an das Ingenieurbüro sofort zu erteilen.

8.	Bebauungsplan betr. GP 5 (Fam. Wachter)
----	---

Für das beabsichtigte Bauvorhaben auf Gp. 5 (Patrick Wachter – Zu- und Umbau des besteh. Wohnhauses) existiert ja bereits der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 318B014-16 (siehe GR-

Beschluss vom 15.11.2016), der vor allem für die Widmung ins Bauland notwendig war (Festlegung einer absoluten Baufluchtlinie entlang der Roten Zone Wildbach). Im Zuge der Bauverhandlung wurde dann festgestellt, dass aufgrund des nun sehr großen, gewidmeten Bauplatzes die Mindestdichte von 1,00 nicht eingehalten wird und deshalb vor Bescheiderteilung eine Grenzteilung in die Gpn. 5/1 und 5/2 vorzunehmen ist. Um aber auf der künftigen Gp. 5/2 eine sinnvolle Bebauung für den Bruder Hannes Wachter zu ermöglichen, haben sich die bei der Bauverhandlung anwesenden Protagonisten (BGM, HSV, Bauwerber) auf einen Mindestabstand von 3 Meter für beide Parzellen geeinigt, der jetzt durch den vorliegenden Bebauungsplan zu erlassen ist.

Entwurf für Bebauungsplan vom 12.05.2017 – Arch. Dipl.-Ing. Ofner Erwin

ERLÄUTERUNG

Bebauungsplan nach § 56 Abs. 1 TROG 2016 (318B014a-17)

PLANUNGSBEREICH: „Oberdorfstraße / Wachter“

1.0 PLANUNGSGRUNDLAGEN

- Digitale Katastralmappe Hatting (DKM 81302), Quelle: Land Tirol, Stand: Okt. 2016
- Vermessungsplan von Ing. P. Winkler GZ.: 5806-par 24
- Gesetzliche Grundlagen:
Tiroler Raumordnungsgesetz TROG 2016
Tiroler Bauordnung TBO 2011 idgF
Planzeichenverordnung 2016

2.0 ANLASS DER BEBAUUNGSPLANERSTELLUNG

Im Hinblick auf die Teilung des Bauplatzes sollen verminderte Abstandsbestimmungen festgelegt werden. Der Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeinde Hatting am 10.05.2017 erteilt.

3.0 AUSGANGSLAGE

3.1. LAGE UND ERSCHLIESSUNG

Betroffenes Grundstück laut DKM: Gst. 5 zur Gänze

Der Planungsbereich liegt an der Oberdorfstraße.

Das bestehende Wohnobjekt ist durch die Oberdorfstraße (Gst. 3/2, öffentliches Gut) verkehrsmäßig erschlossen. Zum geplanten Zu/Neubau soll ebenfalls über den Bestandsweg zugefahren werden.

3.2. NUTZUNG UND WIDMUNG

Der Planungsbereich liegt an der Oberdorfstraße und ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Die nördlichen Bauplätze sind überwiegend mit Wohngebäuden bebaut. Südlich des Planungsbereiches befinden sich der Bau- und Recyclinghof der Gemeinde und im Südwesten verschiedene Kleingewerbe-Betriebe. Das Gelände steigt steil nach Nordosten an, Höhenlage des Fußbodenniveaus ca. 652,31 m ü.A., Höhenlage der Straße ca. 649,17 m ü.A.

Im örtlichen Raumordnungskonzept liegt der Bereich innerhalb der baulichen Entwicklungszone W08.

Im Flächenwidmungsplan (elektronische Kundmachung am 30.09.2015 gem. LGBl.Nr. 93/2015) ist der Bauplatz als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen.

3.3. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wildbach Gefährdungsbereich

Der Planungsbereich liegt laut Gefahrenzonenplan zum Teil in der gelben und roten Zone Wildbachgefährdungsbereich (WG, WR). Die Stellungnahme der Wildbach vom 07.07.2016 und die ergänzende Feststellung per E-Mail von Dipl. Ing. Mag. Florian Riedl/WLV vom 02.09.2016 ist zu beachten.

3.4. BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN

Bebauungsplan gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016
Planzeichnung 318B014-16
Gemeinderatsbeschluss: 15.11.2016
Raumordnungsfachlicher Prüfvermerk: 12.01.2017

Festlegungen nach TROG 2016:

1)	STRASSENFLUCHTLINIE			§ 58 (1)
2)	BAUFLUCHTLINIE ABSOLUTE BAUFLUCHTLINIE			§ 59 (1) § 59 (2)
3)	BAUDICHTE	BMD M 1,00 BMD H 2,10	Baumassendichte mind. 1,00 Baumassendichte höchst. 2,10	§ 61 (2)
4)	BAUWEISE	Bw o 0,6 TBO	offene Bauweise Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011	§ 60 (3)
5)	BAUHÖHE	OG H 3 HG H 659,90	Zahl der oberirdischen Geschoße höchstens 3 oberster Punkt des Gebäudes höchst. 659,90 Meter über Adria	§ 62 (2)

Grundsatzbeschluss über Höchstdichten

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2006 ist für den Planungsbereich – mit Ausnahme einer bestehenden höheren Dichte – eine maximale Baumassendichte von 2,10 vorgesehen.

4.0 NEUE FESTLEGUNGEN

4.1. BEBAUUNGSPLAN 318B014a-17

Festlegungen nach TROG 2016:

1)	STRASSENFLUCHTLINIE			§ 58 (1)
2)	BAUFLUCHTLINIE ABSOLUTE BAUFLUCHTLINIE			§ 59 (1) § 59 (2)
3)	BAUDICHTE	BMD M 1,00 BMD H 2,10	Baumassendichte mind. 1,00 Baumassendichte höchst. 2,10	§ 61 (2)

4)	BAUWEISE	Bw o 0,4 TBO	offene Bauweise Abstandsbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2011	§ 60 (3)
5)	BAUHÖHE	OG H 3 HG H 664,00	Zahl der oberirdischen Geschoße höchstens 3 oberster Punkt des Gebäudes höchst. 664,00 Meter über Adria	§ 62 (2)

Anmerkungen:**Zu 1)**

Keine Änderung gegenüber Bebauungsplan 318B014-16

Zu 2)

Keine Änderung gegenüber Bebauungsplan 318B014-16

Zu 3)

Keine Änderung gegenüber Bebauungsplan 318B014-16

Zu 4)

Für den Bauplatz gilt die **offene Bauweise**.

Im Hinblick auf die geplante Teilung und einer besseren Ausnutzung der Baufläche werden die Abstandsbestimmungen laut **TBO § 6 Abs. 1 lit. a (verminderte Abstände, 0,4 TBO)** fixiert. Zu den Grundgrenzen außerhalb des Planungsbereiches sind die Abstände nach TBO § 6 Abs. 1 lit. b einzuhalten. Gegenüber der Verkehrsfläche wird der Abstand durch die Baufluchtlinie geregelt.

Zu 5)

Als **Bauhöhe** wird der **oberste Punkt des Gebäudes mit höchstens 659,90 m ü.A. bzw. 664,00 m ü.A.** (jeweils ca. 9 m über dem mittleren Gelände) festgelegt. Untergeordnete Bauteile bleiben bei der Bemessung des obersten Punktes des Gebäudes außer Betracht. Zusätzlich wird die **Höchstzahl der oberirdischen Geschoße** entsprechend dem Projekt **auf maximal 3 bzw. 2** festgelegt. Zur Definition eines oberirdischen Geschoßes ist das TROG 2016 ausschlaggebend. Im Sinne des Orts- und Straßenbildes wird für den südlichen Bauplatz im Hinblick auf das Gelände, die **talseitige Wandhöhe mit höchstens 9,0 m** fixiert.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN IM BEBAUUNGSPLAN:**Straßenraum**

Der öffentliche Straßenraum wird kenntlich gemacht.

Höhen-Informationspunkt

Der Höhenpunkt am Bauplatz wird entsprechend der Naturstanderhebung kenntlich gemacht.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes 318B014a-17 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die in der Gemeinde Hatting ihren

Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.	Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der GP 1537 (Fam. Hußl)
----	--

Im Zuge der beabsichtigten Grundstücksänderung im Bereich der Gpn. 1537 und 1538, KG Hatting (Grundstückszusammenlegung beider Parzellen 1537 und 1538 in Gp. 1538, KG Hatting) hat die Grundbesitzerin Roswitha Hußl um Umwidmung der Gp. 1537, KG Hatting, von Freiland in Bauland/Landwirtschaftliches Mischgebiet angesucht, um den gesetzlichen Bestimmungen einer einheitlichen Widmung nach der Zusammenlegung gerecht zu werden.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Hatting vom 28.04.2017, Zahl: 318-2017-00001, durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, welche in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, sowie Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hatting eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich des Grundstückes 1537 (rd. 343 m²), KG Hatting, von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10.	Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der GP 1265/1 (Smolle/Zangerl)
-----	---

Im Zuge der beabsichtigten nordseitigen Erweiterung der bestehenden GP 1265/2, KG Hatting, zur Ermöglichung einer entsprechenden Erweiterung des Bestandsgebäudes für zusätzliche Wohneinheiten, haben Frau Helga Smolle als Eigentümerin der GP 1265/2 bzw. ihr Bruder Markus Zangerl als Eigentümer der GP 1265/1 um entsprechende Umwidmung

einer kleinen Teilfläche der GP 1265/1 (insg. 276 m²) von Freiland in Bauland/Landwirtschaftliches Mischgebiet angesucht, um den gesetzlichen Bestimmungen einer einheitlichen Widmung nach der Grundstücksänderung gerecht zu werden.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Hatting vom 11.05.2017, Zahl: 318-2017-00002, durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, welche in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, sowie Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hatting eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich des Grundstückes 1265/1 (rd. 276 m²), KG Hatting, von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11.	Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der GP 1518/1 und der GP 1518/2 (Krabichler)
-----	---

Die Antragstellerin Frau Gerhild Krabichler beabsichtigt, ihr altes Bauernhaus auf GP 1517, KG Hatting, demnächst zu sanieren und den Dachboden als Wohnraum auszubauen (Baugesuch liegt der Gemeinde bereits vor). Mit der Umwidmung der GP 1518/1, KG Hatting, von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet wird die Möglichkeit zum Verkauf als Baugrundstück geschaffen, um so die notwendigen Baumaßnahmen finanzieren zu können.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde seitens der Raumplanung auch die Umwidmung der nördlichen GP 1518/2, KG Hatting, von derzeit Gemischtes Wohngebiet in Landwirtschaftliches Mischgebiet empfohlen, um einen Puffer zur bestehenden westseitigen Hofstelle zu schaffen (fachlich richtig). Die Grundbesitzerin Frau Gudrun Krabichler wurde darüber bereits informiert bzw. entsprechend aufgeklärt und hat anschließend ihr Einverständnis dazu mündlich erklärt.

Beschlussfassungen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und

§ 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. DI Ofner Erwin ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Hatting vom 10.05.2017, Zahl: 318-2017-00003, durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Hatting während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, welche in der Gemeinde Hatting ihren Hauptwohnsitz haben, sowie Rechtsträgern, die in der Gemeinde Hatting eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting im Bereich der Grundstücke 1518/1, KG Hatting (rd. 981 m²) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016, sowie 1518/2, KG Hatting (rd. 800 m²) von derzeit Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) TROG 2016 in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hatting gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12.	Mietzinsbeihilfe (geschlossener TO-Punkt)
-----	---

Gemäß Beschlussfassung ist dieser Tagesordnungspunkt zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

13.	Anträge, Anfragen und Allfälliges
-----	-----------------------------------

Bgm. Dietmar Schöpf

- *ATM-Bericht über Abfallbilanz 2016:* Präsentation mit Projektor
- *Personal:* Simone Lener wird ab Juli 2017 vom GemNova-Bildungspool angestellt – sie ist keine Gemeindeangestellte mehr und hat ein ganzjähriges Dienstverhältnis – Personalkostenabrechnung erfolgt durch die GemNova – Gemeinde erhält Vorschreibung samt kl. Bearbeitungsgebühr
- *Voranmeldungen FMT und STB:* liegen bereits vor – fixe Zahlen erst mit Schulbeginn
- *Neue Schuldirektorin:* Anja Haider aus Flauring – 9. Jahre VS St. Nikolaus (!) – 34 Jahre alt – Ausbildungen: Bibliothekarin, EH
- *Pensionierungsfeier Johann Meixl:* wird nicht protokolliert, da geheim
- *Trinkwasserhochbehälter NEU:* Besichtigung des GFK-Trinkwasserbehälters St. Gerold im Walsertal am 03.05.2017 hat überzeugt – diese Variante ist ausbaubar, relativ einfach und trotzdem zielführend – 15 % günstiger – Bauzeit liegt bei max. 3 Monaten

- *Termin für nächste GR-Sitzung: Di. 04.07.2017*

GR Thomas Auer

- Auf Hinweis des GR Thomas Auer wird der Bürgermeister die Sperrsituation im östlichen Abflussbereich der Gaisau demnächst persönlich begutachten.
- verweist bzw. erinnert nochmals auf die freiwillige 30er-Beschränkung in der Gemeinde Inzing; – lt. Bgm. derzeit aus `strategischen` Gründen noch kein Thema und verweist auf die heutige Beschlussfassung unter TO-Punkt 7 (Verordnung einer 30er-Beschränkung auf den Landesstraßen)

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

(Alfons Valtiner)

(Dietmar Schöpf)